



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG**

## **Schutz- und Präventionskonzept im Bereich der sexualisierten Gewalt**

**in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

**Evangelischer Kirchenbezirk und Evangelisches Jugendwerk Schwäbisch Hall**

beschlossen vom Kirchenbezirksausschuss SHA: 28.01.2021

beschlossen vom Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Jugendwerks SHA: 23.02.2021

beschlossen von der Bezirkssynode SHA: 25.06.2021

*aktualisiert: 30.03.2023*

## Inhalt

I.	Vorwort.....	1
	Einleitung.....	1
	Grundlagen .....	1
	Prävention .....	1
	Schutz- und Präventionskonzept.....	2
	Begriffsbestimmungen .....	2
	Sexualisierte Gewalt .....	2
	Grenzverletzungen .....	2
	Sexueller Übergriff.....	3
II.	Bausteine .....	3
	Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulungen .....	3
	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung .....	4
	Empfehlung zur Umsetzung und Möglichkeit zur Dokumentation .....	4
	Transparenz .....	5
	Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis .....	5
	Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.....	5
	Führungszeugnis in der Praxis .....	6
	Anleitung zur Risikoanalyse vor Ort in den Kirchengemeinden.....	7
	Handlungskonzepte im Krisenfall.....	10
	Allgemeine Verhaltensregeln im Krisenfall für ehrenamtlich Mitarbeitende.....	10
	Krisenplan bei einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt .....	11
	Krisenplan im Mitteilungsfall .....	16
	Krisenplan (vermutete) Täter:innenschaft .....	16
III.	Anlagen .....	1
	ANLAGE 1: Selbstverpflichtung .....	1
	1a: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung .....	1
	1b: Liste der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen .....	3
	1c: Gruppensätze .....	4
	ANLAGE 2: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis .....	5
	2a: Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde .....	5
	2b: Kriterien für bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche .....	6
	2c: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen.....	7

2d: Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche .....	9
2e: Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen .....	11
2f: Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.....	12
2g: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit.....	13
ANLAGE 3: Risikoanalyse .....	14
3a: Fragebogen zum Erstellen einer Risikoanalyse .....	14
3b: Memoskizze zum Erstellen einer Risikoanalyse .....	15
3c: Perspektivenfragebogen zum Erstellen einer Risikoanalyse .....	17
ANLAGE 4: Krisenintervention .....	18
4a: Ansprechpersonen für Beratung und Krisenintervention .....	18
4b: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch.....	22
4c: Vermutungstagebuch .....	23
4d: Handlungsleitfaden für Seelsorger:innen in der Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen.....	24
4e: Kriseninterventionsplan - Schaubild.....	25
ANLAGE 5: Rechtliches .....	26
5a: Sozialgesetzbuch VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72a .....	26
5b: Straftaten, die zum Ausschluss führen .....	27
ANLAGE 6: Quellen und weiterführende Materialien.....	28

## I. Vorwort

---

### Einleitung

#### *Grundlagen*

---

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit hat als Grundlage, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt. Das wird im Miteinander von Menschen auch in ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Deshalb gehören zu diesem Miteinander vertrauensvolle Beziehungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung stärken, ihnen Sicherheit und Halt bieten. Die Beziehungen und das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden. Eine vielfältige, bunte und fröhliche Kirche soll als geschützter, transparenter Raum mit klaren Strukturen erlebt werden.

Wir sprechen von „**sexualisierter Gewalt**“, um deutlich zu machen, dass es um Taten geht, die Sexualität instrumentalisieren, um Macht auszuüben. Autorität wird missbraucht und eigene Bedürfnisse befriedigt. Wir wissen, dass sexualisierte Gewalt in der Regel keine spontane Tat ist, sondern sich im Grooming-Prozess (Täter:innenstrategien) allmählich anbahnt, Vertrauen ausnutzt und sich in verschiedener Ausprägung von Grenzverletzungen über sexuelle Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt zeigt (s. ANLAGE 1: Selbstverpflichtung). Uns ist bewusst, dass geschlossene Systeme wie z.B. Kirchengemeinden oder Freizeiten des Evangelischen Jugendwerks (EJW) ein erhöhtes Risiko bedeuten und darum auch erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Dem begegnen wir mit Transparenz, offener Kommunikation, gegenseitigem Respekt, Wahrung persönlicher Grenzen und Rollenklarheit.

#### *Prävention*

---

**Prävention** kann Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, ihre Isolation zu durchbrechen und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Kinder und Jugendliche selbst zu Täter:innen werden. Es geht nicht darum, Schutzbefohlenen den hilfreichen, einvernehmlichen, pädagogisch sinnvollen Körperkontakt zu verwehren (z.B. beim Trösten oder beim Tobespiel). Es geht aber darum, in achtsamer und respektvoller (Körper-)Sprache auf individuelle Nähe und Distanz zu achten, klare Grenzen zu setzen und heikle Themen offen und unverkrampft anzusprechen. Wir möchten entsprechend unserer christlichen Grundlage für Eltern, Kinder und Jugendliche verlässliche Einrichtungen sein, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und der sexuellen Identität.

**Prävention ist eine Haltung**, keine Methode! Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und Wissensvermittlung. Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt. Prävention vor sexualisierter Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitende für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden.

Prävention braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt. Als Christinnen und

Christen haben wir einen klaren Auftrag für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegen zu bringen. Gott selbst hat nie zum Unrecht geschwiegen. Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben.

### **Schutz- und Präventionskonzept**

---

Unser Schutz- und Präventionskonzept gilt für ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende des Evangelischen Kirchenbezirks (KB) und des Evang. Jugendwerks Bezirk Schwäbisch Hall (EJW Schwäbisch Hall).

Weil sexualisierte Gewalt auch im kirchlichen Bereich nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist eine Kultur des Hinschauens, der Sensibilisierung und der Achtsamkeit die beste Möglichkeit, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Das **vorliegende Schutz- und Präventionskonzept** dient der Information und Aufklärung der ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich Tätigen und Leitungsgremien (Mitarbeiter:innenschulungen und Freizeitvorbereitungen).

Jeder Teilbereich der kirchlichen Arbeit (z.B. Kirchengemeinden, Gruppenangebote, Freizeiten...) muss dieses Schutz- und Präventionskonzept für die eigenen örtlichen und situativen Gegebenheiten und sensiblen Bereiche hin präzisieren (s. Anleitung zur Risikoanalyse vor Ort in den Kirchengemeinden).

### **Begriffsbestimmungen<sup>1</sup>**

---

#### **Sexualisierte Gewalt**

---

Unter **sexualisierter Gewalt** versteht man „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher:innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“<sup>2</sup> und / oder Andere herabzusetzen, zu demütigen oder zu verletzen. Dazu gehört jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung.

Wird im kirchlichen Raum von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen, so schließt das neben den **strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt** auch die Bereiche mit ein, die sich im rechtlichen Graubereich befinden, aber im seelsorgerlichen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, also in asymmetrischen Beziehungen, eine Grenzüberschreitung darstellen. Diese „Graubereiche“ müssen im pädagogischen Alltag differenziert betrachtet werden:

#### **Grenzverletzungen**

---

**Grenzverletzungen** treten einmalig oder gelegentlich im beruflichen Alltag auf. Sie geschehen in der

---

<sup>1</sup> Vgl. „Professionelle Nähe und Distanz“ der Ev. Landeskirche in Württemberg.

<sup>2</sup> G. Deegener / D. Bange, Kindesmissbrauch erkennen - helfen – vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010.

Regel unabsichtlich, können aber auch ein Hinweis auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden sein. Grenzverletzungen können aber auch von gleichaltrigen, älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln gefragt. Grenzverletzungen sind z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Grenzen oder die Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle. Dazu gehören das versehentliche Überschreiten von körperlichen Grenzen durch Berührung, das Verletzen der Schamgrenze, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare) oder die einmalige Missachtung der Grenzen zwischen Generationen (sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, Verwendung von besonderen Kosenamen). Diese Verhaltensweisen sind korrigierbar durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten.

### ***Sexueller Übergriff***

---

Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten, als **(sexuelle) Übergriffe** empfunden werden. Übergriffiges Verhalten geschieht in der Regel massiv, nicht versehentlich und ist immer ein persönliches Fehlverhalten. Dazu gehören Missachtung der professionellen Rolle, sexistische Spielanleitungen, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen, abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet. Ein solches Verhalten ist nicht entschuldbar und erfordert eine klare Stellungnahme mit Konsequenzen von Seiten der Leitung.

*„Als Grundsatz gilt, dass sexuelle Wünsche und Bedürfnisse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, in der Seelsorge, im Rahmen der Unterrichtstätigkeit oder in der Beratung – in asymmetrischen Beziehungen also – aus professionellen Gründen nicht ausgelebt werden dürfen.<sup>3</sup> Die Sexualisierung der Beziehung oder die Aufnahme sexueller Kontakte stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen die Grundregeln seelsorgerlicher Tätigkeit dar und ist als grober Missbrauch eines Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses zu werten.“<sup>4</sup>*

## **II. Bausteine**

---

Unser Schutz- und Präventionskonzept beinhaltet verschiedene **Bausteine**, die im Folgenden dargestellt sind. In den Anlagen finden sich die Dokumente und Arbeitshilfen für die konkrete Arbeit vor Ort.

### **Qualifizierung, Sensibilisierung und Schulungen**

---

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel, die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sensibel und handlungsfähig werden beim Thema sexualisierte Gewalt und Kinderschutz.

---

<sup>3</sup> Siehe dazu auch Richtlinie Nr. 7 vom Arbeitskreis Seelsorge-Fortbildung (KSA).

<sup>4</sup> Ev. Oberkirchenrat: Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexueller Belästigung und Grenzverletzungen im Arbeitsumfeld Kirche, Mai 2004, S. 11.

Wir **schulen** unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen regelmäßig auf Jugendleiter:innenschulungen (z.B. Grundkurs, Traineeprogramm oder in den Gemeinden vor Ort), Vorbereitungswochenenden oder -tagen für Freizeiten, Zeltlager, Kinderferienwochen, Wochenendfahrten und sensibilisieren sie im Umgang mit dem Thema „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“. Zudem machen wir sie mit unserem Handlungskonzept in Fällen von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt vertraut.

Das EJW Schwäbisch Hall bietet in Zusammenarbeit mit dem Bezirkspfarramt für sexualisierte Gewalt Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen an, die mit kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit oder anderen Schutzbefohlenen zu tun haben.

Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Erwachsenen und Senior:innen (z.B. Nachbarschaftshilfe, sofern diese nicht durch die Diakonie geschult werden), für Kirchengemeinden, KGRs und Pfarrer:innenschaft werden vom Bezirksamt für sexualisierte Gewalt gemeinsam mit den Beauftragten des Evangelisches Kreisbildungswerk Schwäbisch Hall organisiert bzw. durchgeführt.

**Inhalte** der Schulungen sind u.a.: Begriffsklärungen, eigene Rollenklarheit, grenzachtendes Verhalten (Nähe-Distanz), Täter:innenstrategien, Inhalte des Schutzkonzeptes. Je nach Zielgruppe (EJW Schwäbisch Hall, Pfarrer:innen, ehrenamtlich Tätige) und nach Ergebnissen der örtlichen Risikoanalysen variieren die Inhalte.

## **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung**

---

Die persönliche Auseinandersetzung und somit auch inhaltliche Beschäftigung mit der Selbstverpflichtungserklärung als Ausdruck unserer Haltung - z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Teamtreffen etc. - ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung.

Die Leitungs-Verantwortlichen in vor Ort legen fest, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

### ***Empfehlung zur Umsetzung und Möglichkeit zur Dokumentation***

---

- Alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung (s. ANLAGE 1: Selbstverpflichtung). Durch die Einzelunterschrift bestätigen die Mitarbeitenden ihre persönliche Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung.
- Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation von den Verantwortlichen, vor Ort gesammelt und in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.
- Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte möglichst alle zwei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Freizeitvorbereitungen oder Mitarbeiter:innenkreisen und weiteren Teamtreffen.

Bei kurzfristigen Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

- Eine solche Selbstverpflichtungserklärung kann auch von allen Mitarbeitenden eingeholt werden, die nach der geltenden Regel kein erweitertes Führungszeugnis vorweisen und auch von denen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren

anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird (s. ANLAGE 5: Rechtliches).

- Möglich ist ein gemeinsames Dokument mit der Selbstverpflichtung für EJW Schwäbisch Hall und Gemeinden. Sinnvoll ist hierbei je eine Ausfertigung mit der Unterschrift für den Träger und die Mitarbeitenden.
- Die Dauer der Gültigkeit der Selbstverpflichtungserklärung beträgt 5 Jahre.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei dem Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt. Das EJW Schwäbisch Hall bzw. die zuständige Kirchengemeinde oder Träger dokumentiert, dass eine Selbstverpflichtung vorliegt (s. ANLAGE 1: Selbstverpflichtung).

### **Transparenz**

---

Das Schutzkonzept wird von Kindern / Jugendlichen, die uns anvertraut sind, nicht gelesen, trotzdem sollten sie wissen, an wen sie sich wenden können und wo sie Hilfe erhalten. Ein eigenes Beschwerdemanagement für Kinder / Jugendliche könnte jeweils vor Ort erarbeitet werden, liegt aber noch nicht vor (in Jugendschutzeinrichtungen gibt es dafür Flyer, die Kinder und Jugendliche ansprechen).

Für Gruppenstunden eignen sich die „Gruppensätze“ für Kinder. Mit unterschiedlichen Übungen können sie spielerisch in das Thema eingeführt werden (s. Anlage 1c: Gruppensätze). In der Arbeitshilfe „Menschenkinder – Ihr seid stark“ des Ev. Jugendwerk in Württemberg, finden sich weitere Entwürfe für Gruppenstunden und Maßnahmen zur Sensibilisierung von Teilnehmenden.

### **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis**

---

**Hauptamtlich Beschäftigte** in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen mit dem Bewerbungsverfahren und anschließend im regelmäßigen Turnus (**alle 5 Jahre**) ein erweitertes Führungszeugnis **vorlegen**.

Die Regelungen für **Pfarrerinnen und Pfarrer** bestimmt die Landeskirche. Hier ist zu Beginn des Vikariats das Führungszeugnis vorzulegen und im Weiteren erhält die Dienstgeberin mittels einer „Mitteilung in Strafangelegenheiten“ Kenntnis über Strafermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden.

Zusätzlich zu unserem Verhaltenskodex / der Selbstverpflichtungserklärung nehmen wir bei bestimmten **ehrenamtlichen Tätigkeiten Einsicht** in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (s. Anlage 2c: *Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen*). Für die Transparenz müssen die Tätigkeiten schriftlich von den Vorgesetzten anhand dieser Kriterien bewertet werden (s. Anlage 2d: *Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche*).

Wichtig: Dabei wird nicht die Person bewertet, sondern die Tätigkeit!

### **Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis**

---

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis **für Ehrenamtliche** nur bei bestimmten Tätigkeiten vor:

- Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein



vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

- Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden.
- Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.
- Die Prüfkriterien, bzw. -schemata (s. Anlage 2b: Kriterien für bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche; 2c: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen; 2d: Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche) haben empfehlenden Charakter. Das am besten zur Situation und den Aktivitäten / Angeboten vor Ort passende wird von den Verantwortlichen vor Ort ausgewählt. Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen, sind:
  - Ehrenamtliche führen ein Angebot allein verantwortlich durch.
  - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt; s. ANLAGE 5: Rechtliches).

### ***Führungszeugnis in der Praxis***

---

- Die Verantwortlichen informieren mit einem Anschreiben die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und das weitere Vorgehen (s. Anlage 2e: Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen).
- Die Verantwortlichen veranlassen die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses unter Verwendung des entsprechenden Formulars (s. Anlage 2a: Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde).
- Der / die Mitarbeitende legt dem / der Verantwortlichen bzw. der zur Einsicht beauftragten Person, das Führungszeugnis zur Einsicht vor. Nur diese Person hat Einsicht. Sie prüft die Aktualität des Führungszeugnisses und ob eine Verurteilung wegen einer im §72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt. Das Führungszeugnis wird an den Mitarbeitenden / die Mitarbeitende **zurückgegeben**.
- Der Vorgang wird dokumentiert: Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag der im Gesetz benannten Straftaten vorliegt. Die vorherige Einwilligung des / der Mitarbeitenden muss vorliegen (s. Anlage 2g: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit)
- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und gegebenenfalls die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Es gelten die Regelungen des Datenschutzes.

## **Anleitung zur Risikoanalyse vor Ort in den Kirchengemeinden**

---

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden.<sup>5</sup> Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Eine Risiko- und Potentialanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und schärft den Blick, wo für Kinder und Jugendliche das Risiko besteht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.<sup>6</sup>

**Leitfragen für die Risikoanalyse** (s. ANLAGE 3: Risikoanalyse):

- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?<sup>7</sup>

**Aspekte, die in einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten:**

- In welche Bereiche der kirchengemeindlichen Arbeit sind Kinder und Jugendliche involviert? Wo bestehen für sie besondere Gefahrenmomente?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

---

<sup>5</sup> UBSKM (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. S. 6. Abgerufen am 17.12.2013 (<http://beauftragter-missbrauch.de/>).

<sup>6</sup> Damit das Schutz- und Präventionskonzept auch vor Ort in den Kirchengemeinden wirksam werden kann, sind bestimmte Fragen vor Ort zu klären. Die rote Broschüre der EKD „Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“ bietet eine gute Hilfe zur Erstellung einer eigenen Risikoanalyse ([https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/02\\_Risikoanalyse/00\\_risikoanalyse.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf)). Ebenso findet sich eine Anleitung in der Selbstverpflichtungserklärung des Friedenshortes (Friedenshort DWW\_Brosch\_Selbstverpflichtung\_DIN\_A5\_13022017).

<sup>7</sup> Hölling, Iris/ Riedel-Breidenstein, Dagmar/ Schlingmann (2012): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellen Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. S. 17. Abgerufen am 18.12.2013 (<http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/sexuelle-gewalt-ininstitutionen-paritaetische-2012>).

- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Wie sehen die vorhandenen Strukturen aus?
- Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?<sup>8</sup>

Sinnvollerweise werden Kinder und Jugendliche bereits zu Beginn einer Konzeptentwicklung gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen der Risikoanalyse befragt, welche Gefährdungen sie selbst wahrnehmen.<sup>9</sup>

### **Thematische Bereiche, die bei einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten:**

#### *Strukturen*

- Welche Strukturen/Arbeitsfelder hat die Kirchengemeinde?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?
- Sind die Strukturen allen Beteiligten klar, den Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitern klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle einschließlich Küster, Verwaltungskräfte und technisches Personal, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechkultur?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?
- Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der
- Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter:innen?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn etwas passiert ist?

---

<sup>8</sup> UBSKM (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. S. 7. Abgerufen am 17.12.2013 (<http://beauftragter-missbrauch.de/>).

<sup>9</sup> Ebd. S. 24.

### *Konzept*

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

#### Beispiele:

- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
  - Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
  - Wie ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?
  - Werden Räume abgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter mit einem Kind/ einem Jugendlichen allein ist?
  - Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
  - Welche Art von Geheimnissen ist erlaubt, was müssen alle wissen?
  - Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
  - Wird sexualisierte Sprache toleriert?
  - Wird jede Art von Bekleidung toleriert?
- Wie sichtbar ist der einzelne Mitarbeiter mit seiner Arbeit für die Kollegen?

### *Sexualpädagogisches Konzept*

- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
- Schließt das Konzept eine Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero-, Transsexualität) ein?
- Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine
- Diskussion über die Thematisierung von Sexualität oder pendeln alle zwischen vermeintlicher Jugendsprache und medizinischen Fachausdrücken?
- Beinhaltet das Konzept auch eine Positionierung gegen Grenzverletzungen und eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?

### *Regeln*

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Regeln?
- Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Halten sich auch die Erwachsenen an die Regeln?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
- Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

### *Kultur der Organisation/ Haltung der Mitarbeiter*

- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
- Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern

wahrgenommen?

- Reden die Mitarbeiter miteinander oder vorwiegend übereinander?
- Wie wird mit der Gerüchteküche umgegangen?

## **Handlungskonzepte im Krisenfall**

---

Für den Fall, dass es Vermutungen oder gar Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt gibt, gilt die folgende einheitliche Vorgehensweise. Im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) gibt es bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sein können:

1. Kinder / Jugendliche in unseren Veranstaltungen sind im familiären Umfeld von sexualisierter Gewalt betroffen.
  - a. Sie vertrauen sich uns an *oder*
  - b. Wir haben eine Vermutung, die darauf hinweist, dass das Kind von sexualisierter Gewalt betroffen ist.
2. Kinder / Jugendliche sind von sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige innerhalb unserer Angebote betroffen (Peergewalt).
  - a. Sie vertrauen sich uns an / wir beobachten direkt etwas *oder*
  - b. Wir haben eine entsprechende Vermutung.
3. Kinder / Jugendliche sind von sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde / Jugendarbeit betroffen ausgehend von
  - a. ehren- oder nebenamtlich Mitarbeitenden *oder*
  - b. hauptamtlich Mitarbeitenden

In allen Fällen müssen wir kompetent handeln. Dieses Handeln ist in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln und den einzelnen Krisenplänen beschrieben.

### **Allgemeine Verhaltensregeln im Krisenfall für ehrenamtlich Mitarbeitende**

---

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden (z.B. bei Peergewalt).
- Ruhe bewahren, nicht vorschnell, aber besonnen handeln!
- Dem Kind / Jugendlichen Glauben schenken, ihm versichern, dass es keine Schuld hat. Signalisieren, dass über Erlebtes gesprochen werden darf. Nicht drängen! Nicht ausfragen! Keine Suggestivfragen! Zuhören, Anteilnahme zeigen, loben für den Mut, zu erzählen! Nicht verharmlosen!
- Sich selber Rat und Hilfe (auch bzgl. eigener Unsicherheiten) bei Fachleuten holen (siehe Ansprechpartner im Anhang).
- An zuständige Personen melden.
- Sorgeberechtigte einbeziehen, sofern sie nicht tatverdächtig sind.
- Keine Information an den / die vermutliche/n Täter:in.

- Sorgfältige Dokumentation von Beobachtungen oder Gesprächen.
- Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
- Transparentes Vorgehen gegenüber dem / der Betroffenen (altersgemäß mit einbeziehen, sicherstellen, dass Betroffene/r sich durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt).
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine automatische Strafanzeige!
- Eigene Betroffenheit und Grenzen beachten.

**Krisenplan bei einer Vermutung auf sexualisierte Gewalt**

Fallkonstellation: „Ich habe so ein komisches Gefühl – ich habe eine Vermutung.“<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigerstattung ist eine Dokumentation äußerst wichtig. Folgendes sollte darin enthalten sein: Genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt; Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden. (s. Anlage 4a: Ansprechpersonen für Beratung und Krisenintervention)

Es gibt **interne** und **externe Ansprechpersonen**, die im Krisenfall kontaktiert werden müssen. Ebenso stehen Ansprechpersonen zur Verfügung bei Fragen, die zur Klärung eigener Unsicherheit notwendig sind und zur Beratung und Schulung. Die Ansprechpersonen sind durch die Einbindung in die Schulungen / Fortbildungen allen Mitarbeitenden bekannt. **Externe Ansprechpartner\*innen in Krisenfällen** sind u.a. der Diakonieverband Schwäbisch Hall, die Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Schwäbisch Hall oder das Jugendamt Schwäbisch Hall (s.u.)

Kirche		
Name / Funktion	e-mail	Telefon
<b>Dienstvorgesetzte*r / Träger / Personalverantwortliche*r und Stellvertretung</b>		
<b>C. Messermidt</b> (Dekan)	dekanatamt.schwaebisch-hall@elkw.de	0791 94674-110
<b>J. Albrecht</b> (Dekansstellvertreter)	Pfarramt.Oberaspach@elkw.de	07904 287
<b>K. Anthes</b> (Dekansstellvertreter)	Klaus.anthes@elkw.de	0791 94674121
<b>Ansprechperson und Stellvertretung im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld</b> (interne Kinderschutzbeauftragte*r)		
<b>NN</b> (geschäftsführender Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	info@ejw-hall.de	0791/94674-170
<b>Oliver Egeler</b> (Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	oliver.egeler@ejw-hall.de	0791 94674-172 / 01525 9986074tel:+4979194674170

<b>Sebastian Hohler</b> (Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	sebastian.hohler@ejw-hall.de	0791/94674-173 / 01525 9985628
<b>H. Frey-Anthes</b> (Pfarrerin im Be- zirksamt „Sexualisierte Gewalt“)	Henrike.frey-anthes@elkw.de	0791 6342
<b>Externe Ansprechpartner:innen</b>		
<b>O. Klein</b> (Diakonieverband Schwäbisch Hall)	o.klein@diakonie-schwaebisch-hall.de	0791 94674-0
<b>Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat</b>		
<b>U. Kress</b>	ursula.kress@elk-wue.de	0711 2149-572  <a href="https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt">https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt</a>  <i>(hier finden sich auch weiterfüh- rende Informationen und vertiefen- des Material zum Thema „Sexuali- sierte Gewalt“)</i>
<b>Koordinierungsstelle im OKR Prävention sexualisierte Gewalt</b>		
<b>M. Günderoth</b> (Diakonin)	Praevention@elk-wue.de	0711 2149-605  <a href="https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt">https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt</a>  <i>(hier finden sich auch weiterfüh- rende Informationen und vertiefen- des Material zum Thema „Sexuali- sierte Gewalt“)</i>
<b>Dr. jur. Karin Kellermann-Körber</b> (unabhängige Ansprechstelle, Mög- lichkeit der anwaltlichen Erstbera- tung)	rechtsanwaelte@kellermann-koer- ber.de	07031 749517
<b>Krisenteam der Landeskirche</b>		
<b>U. Kress</b>	ursula.kress@elk-wue.de	0711 2149-572
<b>O. Hoesch</b>	oliver.hoesch@elk-wue.de	0711 22276-58
<b>W. Klein</b>	winfried.klein@elk-wue.de	0711 2149-695
<b>Oberkirchenrat: Dezernat 3 (Personaldezernat)</b> (Achtung! Meldung erfolgt hier über dienstvorgesetzte Person)		
<b>K. Nothacker</b>	kathrin.nothacker@elk-wue.de	0711 2149-328
<b>M. Ruoff</b>	Margund.Ruoss@elk-wue.de	0711 2149-242

<b>Landesjugendwerk</b>		
<b>J. Büchle; A. Ulmer</b>	<a href="https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/">https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/</a>	0711 9781288
<b>Stadt und Landkreis</b>		
<b>Landratsamt Schwäbisch Hall</b>		
<b>Fachberatungsstelle</b> gegen „Sexualisierte Gewalt an Mädchen, Jungen und junge Erwachsene bis 21 Jahren“	fachberatungsstelle@lrasha.de Karl-Kurz-Str. 44 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 6262
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst</b> (Jugendamt)	Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 7279
<b>Franziska Schweizerhof</b> (Programm „Stärke“)	Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 7337
<b>Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Schwäbisch Hall</b>		
<b>Claudia Labus</b>		0791 755-6213
<b>Schutz für Frauen und Kinder</b>		
<b>Frauen- und Kinderschutzhaus</b> Schwäbisch Hall		0791 946 44 64
<b>Beratungs- und Notruf-Telefonliste</b>		
<b>Telefonseelsorge</b>		
<b>Evangelische Telefonseelsorge</b>		0800 111 0 111 rund um die Uhr!
<b>Katholische Telefonseelsorge</b>		0800 111 0 222 rund um die Uhr!
<b>Muslimische Telefonseelsorge</b>		030 44 35 09 821 rund um die Uhr!
<b>Hilfe und Beratung</b>		
<b>Psychologische Beratungsstelle Ev. Kirchenbezirk</b>		0791 720 71
<b>ProFamilia Beratungsstelle SHA</b>		0791 73 84
<b>Pfiffigunde</b> Heilbronner Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde e.V. Heilbronn		07131 166178 info@pfiffigunde-hn.de www.pfiffigunde.de



<b>Infokoop</b> Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen* und Jungen* und häusliche Gewalt und deren Auswirkung auf Mädchen* und Jungen*	07940 9399-51 infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de
<b>Sozial- und Lebensberatung (Caritas)</b>	0791 970 20 0
<b>Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (früher N.I.N.A) für Betroffene und Fachkräfte</b>	0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym Montag, Mittwoch, Freitag 9-14 Uhr; Dienstag, Donnerstag 15-20 Uhr
<b>Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“</b>	08000 116 016 rund um die Uhr! www.hilfetelefon.de
<b>Weißer Ring e.V.</b>	116 006 bundesweites Info-Telefon
<b>Kinder- und Jugendtelefon</b>	116 111 Montag bis Samstag 14-20h; Montag, Dienstag, Donnerstag 10-12h
<b>Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon</b>	0800 111 0 333
<b>Nummer gegen Kummer: Erwachsenentelefon</b>	0800 111 0 550
<b>JederMann Heilbronn (Männer- und Jungenarbeit gegen Männergewalt)</b>	0179 48 83 0 83
<b>Polizei</b>	0791 400 0
<b>Chats und Info-Homepages</b>	
<b>Zentrale Anlaufstelle.help</b>	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help 0800 5040112
<b>Pro Familia</b> rund um das Thema Liebe, Sexualität, Beziehung und Verhütung (ProFa)	www.sextra.de
<b>Online-Beratung für Jugendliche</b> von Fachleuten moderierte Beratung per E-Mail	www.bke-sorgenchat.de
<b>Austausch und Hilfe</b>	www.sexundso.de
<b>Klicksafe.de - mehr Sicherheit im Netz</b>	www.klicksafe.de
<b>TRAU DICH!</b> Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs	www.trau-dich.de
<b>Informationen über häusliche Gewalt</b> Internetseite für Kinder und Jugendliche	www.gewalt-ist-nie-ok.de

---

<b>Häusliche Gewalt</b> Infos in mehreren Sprachen und Adressen von Beratungsstellen	<a href="http://www.kidsinfo-gewalt.de">www.kidsinfo-gewalt.de</a>
<b>Onlineberatung</b>	<a href="http://www.onlineberatung-fuer-schwangere-diakonie.de">www.onlineberatung-fuer-schwangere-diakonie.de</a>
<b>(Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstellen</b>	<a href="http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/">www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/</a> <a href="http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/missbrauch-verhindern/">www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/missbrauch-verhindern/</a>

#### **4b: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch**

---

##### **Unbegründeter Verdacht**

**Beschreibung:** Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

**Beispiel:** Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.

**Vorgehen:** Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

##### **Vager Verdacht**

**Beschreibung:** Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.

**Beispiele:** sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen; verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können; weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

**Vorgehen:** es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.

##### **Begründeter Verdacht**

**Beschreibung:** Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel**.

**Beispiele:** konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersent-sprechenden sexuellen Handlungen.

**Vorgehen:** Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.

##### **Erhärteter oder erwiesener Verdacht**

**Beschreibung:** Es gibt **direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel**.

**Beispiele:** Täter/Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet; Täter/Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt; Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen;

- **Bewahre Ruhe! Und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln.**
  - Überlege, woher kommt die Vermutung?
  - Führe ggf. ein Vermutungstagebuch (s. Anlage 4c: Vermutungstagebuch).
  - Erkenne und benenne deine Gefühle.
- **Nimm Kontakt mit der Ansprechperson in deinem Jugendwerk bzw. deines Kirchenbezirks auf (in der Regel Freizeitleitung, Gruppenleitung oder Pfarrer:in)**
  - Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- **Das weitere Vorgehen wird mit der Ansprechperson abgestimmt.**
  - Klärung deiner weiteren Rolle mit der Ansprechperson.

### ***Krisenplan im Mitteilungsfall***

---

Fallkonstellation: „*Ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mir mitgeteilt*“

- **Bewahre Ruhe! Und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln.**
  - Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson (Leitung der Aktivität / Kirchengemeinde) auf.
  - Protokolliere Aussagen und Situationen.
  - Stimme das weitere Vorgehen mit dem / der Betroffenen und der Ansprechperson ab.
  - Vorgehen der Ansprechperson:
    - Klärung, ob Vorstand / Vorgesetzte / Dekanat in Kenntnis gesetzt werden müssen (dies geschieht anonymisiert in Absprache mit dem Opfer); Risikoeinschätzung, wenn Anhaltspunkte begründet sind; weitere Schritte werden von dort begleitet.

### ***Krisenplan (vermutete) Täter:innenschaft***

---

Fallkonstellation: „*Wir haben einen Täter\* oder eine Täterin\* im eigenen Kreis / Team*“

Die Landeskirche hat einen Interventionsplan herausgegeben, der in diesem Fall greift (<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>; s. Anlage 4d: Handlungsleitfäden für Seelsorger:innen in der Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen)

**Prüfen, handelt es sich um:**

---

forensisch-medizinische Beweise; detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen; sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

**Vorgehen:** Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen; Informationsgespräch mit Eltern, wenn andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat; Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat; ggf. Strafanzeige

- ein Beichtgespräch (unverbrüchliche Schweigepflicht)
- ein seelsorgerliches Gespräch (von Schweigepflicht nur in Ausnahmen schriftlich entbinden lassen)
- ein Beratungsgespräch (keine Schweigepflicht aber Vertraulichkeit)

#### **Rollenklarheit für Sie selbst und die Betroffenen schaffen**

- Die betroffene, **erwachsene**, Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht!
- Sie entscheiden, welche Hilfe Sie geben können
- Grenzen der Seelsorge allgemein
- Ihre persönlichen Grenzen
- Hilfe holen für sich selbst (z.B. kollegiale Beratung, Ansprechperson) ohne Schweigepflicht zu verletzen.
- Notizen von allen Gesprächen - Falldokumentation verschlossen aufbewahren
- Seelsorge = Wegbegleitung d.h. auch andere Hilfsmöglichkeiten benennen (Therapien, Opferverbände)
- Gemeinsames Prüfen einer Strafanzeige. (Niemals selbst Strafanzeige stellen!)

#### **Verhaltensregeln für Seelsorger:innen:**

- gesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- bei Trost durch Berührung (Hand halten, umarmen) besondere Achtsamkeit, ob dies wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen!)
- Gesprächsraum nicht zu ablegen
- Keine Seelsorgegespräche in privaten Räumen (Wohnung)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie in einer seelsorgerlichen Beziehung sind.

#### **Bei Taten durch kirchliche Mitarbeitende:**

- Betroffene um Einverständnis für kirchliches Ermittlungsverfahren bitten
- Entbindung von seelsorgerlicher Schweigepflicht
- Betroffene werden zu Zeug:innen
- Meldung an Dienstvorgesetzte
- Nicht selbst mit Tatverdächtigen sprechen!
- Nicht selbst den Tathergang recherchieren!

Broschüre für Pfarrer:innen: [www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/2018\\_Web\\_OKR\\_Handreichung\\_Naehe-Distanz.pdf](http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/2018_Web_OKR_Handreichung_Naehe-Distanz.pdf)

4e: Kriseninterventionsplan - Schaubild). Dieser Handlungsleitfaden für den Krisenfall bietet ein standardisiertes Vorgehen für die Ev. Landeskirche in Württemberg. Darin enthalten sind auch Hilfen zur Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung, Meldungen, Opferschutz und zur Rehabilitation.

**Wichtig:** Es ist wegen der unterschiedlichen Rechtslage zu differenzieren, ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter:in geht!

---

### Handelt es sich um eine/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter:in?

---

- **Bewahre Ruhe und beachte die allgemeinen Verhaltensregeln.**
  - Überlege: Woher kommt meine Vermutung?
  - Dokumentiere deine Beobachtungen (s. Anlage 4c: Vermutungstagebuch).
  - Nimm Kontakt mit Ansprechperson (Freizeitleitung, Gruppenleitung, Pfarrer:in) auf (siehe Ansprechpartner im Anhang).
  - Weiteres Vorgehen nach landeskirchlichem Plan (s. *Anlage 4d: Handlungsleitfaden für Seelsorger:innen* in der Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen)

### Prüfen, handelt es sich um:

- ein Beichtgespräch (unverbrüchliche Schweigepflicht)
- ein seelsorgerliches Gespräch (von Schweigepflicht nur in Ausnahmen schriftlich entbinden lassen)
- ein Beratungsgespräch (keine Schweigepflicht aber Vertraulichkeit)

### Rollenklarheit für Sie selbst und die Betroffenen schaffen

- Die betroffene, **erwachsene**, Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht!
- Sie entscheiden, welche Hilfe Sie geben können
- Grenzen der Seelsorge allgemein
- Ihre persönlichen Grenzen
- Hilfe holen für sich selbst (z.B. kollegiale Beratung, Ansprechperson) ohne Schweigepflicht zu verletzen.
- Notizen von allen Gesprächen - Falldokumentation verschlossen aufbewahren
- Seelsorge = Wegbegleitung d.h. auch andere Hilfsmöglichkeiten benennen (Therapien, Opferverbände)
- Gemeinsames Prüfen einer Strafanzeige. (Niemals selbst Strafanzeige stellen!)

### Verhaltensregeln für Seelsorger:innen:

- gesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- bei Trost durch Berührung (Hand halten, umarmen) besondere Achtsamkeit, ob dies wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen!)
- Gesprächsraum nicht zu ablegen
- Keine Seelsorgegespräche in privaten Räumen (Wohnung)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie in einer seelsorgerlichen Beziehung sind.

### Bei Taten durch kirchliche Mitarbeitende:

- Betroffene um Einverständnis für kirchliches Ermittlungsverfahren bitten
- Entbindung von seelsorgerlicher Schweigepflicht
- Betroffene werden zu Zeug:innen
- Meldung an Dienstvorgesetzte
- Nicht selbst mit Tatverdächtigen sprechen!
- Nicht selbst den Tathergang recherchieren!

Broschüre für Pfarrer:innen: [www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/2018\\_Web\\_OKR\\_Handreichung\\_Naehe-Distanz.pdf](http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/2018_Web_OKR_Handreichung_Naehe-Distanz.pdf)

- 4e: Kriseninterventionsplan - Schaubild!)
  - Mitarbeiter:in nimmt Kontakt zur Ansprechperson auf (kein Gerede unter der Mitarbeiterschaft); sollte der / die Mitarbeiter:in selbst betroffen sein, dann direkt Kontakt zum Vorstand.
- Vorgehen der Ansprechperson:
  - Ansprechperson nimmt Kontakt zur den Ansprechpartner:innen im Kirchenbezirk auf.
  - Ansprechperson nimmt Kontakt mit Vorstand / Vorgesetzten auf.
  - Risikoeinschätzung, wenn Anhaltspunkte begründet sind.
  - Ggfs. Ausschluss Mitarbeiter:in aus der Kinder- und Jugendarbeit.
  - **Wenn sich Täter:innenschaft nicht bestätigt: Rehabilitation des/r Verdächtigten.**

### **Handelt es sich um eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter:in oder Pfarrer:in?**

---

Hier greift ebenfalls der oben bereits genannte landeskirchliche Interventionsplan.

- Vorstand wird informiert und / bzw. Dekan:in / Oberkirchenrat wird informiert.
- **Wenn sich Täter:innenschaft nicht bestätigt: Rehabilitation des/r Verdächtigten, was im Fall von Hauptamtlichen am Anstellungsort wohl schwierig wird.**

### **Hinsehen statt wegsehen!**

Was ist, wenn doch etwas passiert? Auch wenn wir es nicht wollen, kann es in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Verfehlungen geben, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Es ist nicht einfach, sich einzugestehen, dass Menschen aus den eigenen Reihen ihre Macht missbrauchen und Kinder oder Jugendliche Opfer deren sexualisierter Gewalt geworden sind. Wenn ein solcher Fall aufgedeckt oder bekannt wird, geht es nicht darum, die Einrichtung/Gemeinde und Täter:innen zu schützen, sondern die Kinder und Jugendlichen. Die Auseinandersetzung und aktive Aufarbeitung eines solchen Vorfalls zeichnet die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der Einrichtung / Gemeinde aus.

Sollte im Bereich der Evangelischen Landeskirche ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, sind der/die Dienstvorgesetzte und / oder die Ansprechstelle zu informieren. Im Gespräch mit der Ansprechstelle findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt (<http://www.elk-wue.de/de/helfen/sexualisierte-gewalt/>).

### III. Anlagen

---

#### ANLAGE 1: Selbstverpflichtung

##### 1a: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

---

#### Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung zum Umgang mit Sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde

---

Die **Evangelische Landeskirche in Württemberg** hat den Anspruch, Schutz- und Kompetenzort im Bereich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zu sein. Aus diesem Grund gilt für uns im Umgang mit jeder Form von sexualisierter Gewalt: null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung. In allen Fällen im Umgang mit sexualisierter Gewalt benötigt es Wissen und Unterstützung, um angemessen zu reagieren. Daher wird den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe empfohlen, sich frühzeitig mit den Risiken innerhalb der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auseinanderzusetzen und die Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt anzugehen.

1. Ich stärke die mir anvertrauten Personen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der Gemeindegarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Personen wahr und respektiere sie.
4. Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass persönliche Grenzen nicht verletzt werden.
7. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
10. Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
11. Wenn eine mir anvertraute Person Hilfe benötigt, suche ich als ehrenamtliche Mitarbeiter:in das Gespräch mit hauptamtlichen Mitarbeiter:innen. Die Vorgehensweisen und potenziellen Ansprechpartner:innen sind geklärt und kommuniziert.
12. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen Mitarbeiter:innen.



***Diesem Verhaltenskodex stimme ich mit der folgenden Selbstverpflichtungserklärung zu:***

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zur Kenntnis genommen für \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



### **1c: Gruppensätze**

---

In der Jungschar, bei der Freizeit und bei allen übrigen kirchlichen Treffen erlebst du mit andern Kindern / Jugendlichen zusammen die Gemeinschaft untereinander, mit der Gruppenleitung und mit Gott. Was wir machen, soll dir gefallen und es soll dir dabei gut gehen. Du vertraust der Gruppenleitung und schließt Freundschaft mit Anderen. Dazu gibt es ein paar wichtige Merksätze für dich. Und deine Gruppenleitung passt auf, dass sie eingehalten werden!

1. Du darfst mutig und stark sein, wenn du magst! Das hilft dir!
2. Deine Gruppenleitung sorgt dafür, dass dir niemand von den Andern weh tut oder dich beleidigt oder etwas mit dir macht, das du nicht magst.
3. Wenn du etwas nicht magst, sag es der Gruppenleitung, die hört dir zu und hilft dir.
4. Deine Gruppenleitung sagt „Stopp!“ und verhindert auch, wenn du ein anderes Kind / eine/n andere/n Jugendliche\*n beschimpfst oder schlägst. Das macht sie auch, wenn dich jemand beschimpft oder schlägt.
5. Deine Gruppenleitung zeigt dir bei einem Streit, wie man ihn lösen kann ohne die andere Person zu beschimpfen oder zu schlagen.
6. Deine Gruppenleitung achtet darauf, wenn du etwas eklig oder nicht gut findest.
7. Deine Gruppenleitung wird dich niemals irgendwo an deinem Körper anfassen, wo du es nicht magst.
8. Deine Gruppenleitung achtet darauf, dass dich andere Kinder / Jugendliche nicht an deinem Körper anfassen, wo es dir nicht gefällt.
9. Deine Gruppenleitung hilft dir, wenn sie vermutet oder sieht, dass dich jemand angefasst hat oder etwas mit dir gemacht hat, das du nicht magst.
10. Geheimnisse sind nicht immer und nicht alle gut und schön. Ein schlechtes Geheimnis, das dir Bauchweh macht oder dich traurig macht, darfst du weitererzählen. Solche Geheimnisse muss man sogar sagen, damit es einem wieder besser geht und man Hilfe bekommt.

## ANLAGE 2: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

### 2a: Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde

Evang. Kirchenbezirk Schwäbisch Hall <i>Pfarramt der Gemeinde</i> <i>Adresse</i> <i>Telefonnummer</i> <i>Email</i>	Evang. Jugendwerk
--	-------------------

Bestätigung des Verbandes EJW Schwäbisch Hall / der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in (Anschrift) \_\_\_\_\_

ist für die Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ bzw. den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall / für das Evangelische Jugendwerk Schwäbisch Hall (das Evangelische Jugendwerk Schwäbisch Hall ist Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) ehrenamtlich tätig und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrages muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Daher verlangen wir die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch für den / die ehrenamtlich tätige/n Mitarbeiter:in der Kirchengemeinde / des Jugendwerks. Demnach dürfen – analog zum Bundeskinderschutzgesetz – keine Personen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a(3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeiten des / der Ehrenamtlichen ist die Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nötig. Für die Antragsstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bestätigen wir, dass die Tätigkeiten der oben genannten Person die Kriterien des § 30a Abs. 1 BZRG erfüllen und sie zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses berechtigt ist. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit beantragt. **Die Gebühr ist dem / der Antragsteller/in zu erlassen.**

Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel

## **2b: Kriterien für bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche<sup>11</sup>**

---

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Aktivität / das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz. Über die Selbstverpflichtung hinaus verpflichten wir uns, dass wir uns von Mitarbeiter:innen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen lassen. Das **Mindestalter beträgt 16 Jahre**. Wie bei der Selbstverpflichtungserklärung gilt für das „Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“, dass dieses vor Antritt der Mitarbeit bei einer Aktivität / einem Angebot oder als Voraussetzung für seelsorgerische Tätigkeiten sowie Einzelbetreuung vorgelegt werden muss.

Grundsätzlich gilt:

1. Vorlegen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, wer als Mitarbeiter:in auf einer Veranstaltung mit mehr als drei Übernachtungen mitgeht, Mitglied des Bezirksarbeitskreises (BAK) ist, seelsorgerlich tätig ist, Einzelbetreuung wahrnimmt (z.B. Einzelunterricht Posaunenarbeit, Mentoring, Coaching). Weitere Prüfkriterien werden im Prüfschema (2c: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen) geregelt.
2. **Fünf Jahre** nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bedarf es einer **erneuten Vorlage**, sofern die Art der Mitarbeit dies dann erfordert.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein (Ausstellungsdatum ist entscheidend).

Durch Vorlage des Formulars (2a: Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Meldebehörde) kann ein Führungszeugnis kostenlos auf dem jeweiligen Bürgeramt beantragt werden. In der Regel dauert die Zusendung des Führungszeugnisses 2-6 Wochen. Diesen Zeitraum unbedingt beachten!

Wir empfehlen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden sowie im EJW Schwäbisch Hall, das erweiterte Führungszeugnis bei bestehender Mitarbeiterschaft innerhalb der eigenen Kirchengemeinde entsprechend auch dem/r zuständigen Pfarrer:in bzw. geschäftsführend:in Jugendreferent:in vorzulegen.

Die Einsichtnahme ins Führungszeugnis nimmt für das Jugendwerk der geschäftsführende Jugendreferent oder stellvertretend der 1. Vorsitzende, bzw. für die Kirchengemeinde ein Mitglied des KGR oder eine hauptamtlich angestellte Person vor, nach Möglichkeit im Vieraugenprinzip.

Dokumentiert wird lediglich, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann ein erneutes Vorlegen notwendig ist und ob ein Eintrag vorliegt oder nicht.

Für Mitarbeitende aus dem Ausland gilt es in jedem Fall, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben vorzulegen.

---

<sup>11</sup> „Ehrenamtlich“ bedeutet: Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet „ehrenamtlich“ in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

**2c: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen**

Beschreibung der Tätigkeit:

-----

**Prüffragen<sup>12</sup>:**

Werden bei dieser Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?

JA

NEIN

Werden Leistungen oder andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII wahrgenommen?

JA

NEIN

Werden die Aufgaben von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert?

JA

NEIN

**Prüfschema<sup>13</sup>:**

Die Tätigkeit...	A	B	C	D
...ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	gut möglich	
...beinhaltet ein Hierarchie- / Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja	
...berührt Risikofaktoren des Kindes / Jugendlichen (Verletzlichkeit z.B. Behinderung, psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht-deutschsprachig...)	nein			ja
...wird in Anwesenheit / gemeinsam mit anderen Betreuungspersonen ausgeübt	ja	meistens	manchmal	nein
...findet mit Gruppen statt	ja	mit 2-3 Kindern / Jugendlichen	hin und wieder auch mit Einzelnen	nein, meistens mit Einzelpersonen
...findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	ja	teils, teils	nein	
... findet in der Öffentlichkeit statt / Räumlichkeiten sind einsehbar	ja	meistens	selten	nein

<sup>12</sup> **Hinweis:** Wenn eine Frage mit „Nein“ beantwortet wird, muss das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, da die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig ist.

<sup>13</sup> Quelle: Anlage zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landratsamtes Biberach, Miriam Erben.

...berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (z. B. sensible Themen, Körperkontakte)	nein		manchmal	ja
...hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	10-15 J.	unter 10 J.	
...hat folgende Häufigkeit	bis zu 3 mal	mehrfach (z.B. auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig	
...hat folgenden zeitlichen Umfang	bis zu 2 h	mehrere Stunden	ganzer Tag	auch über Nacht
...hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes	immer	manchmal	selten	nie
...hat folgende Altersdifferenz	unter 5 Jahren	5-15 Jahre	mehr als 15 Jahre	
<b>Summe:</b>				

**Abschließende Einschätzung:**

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig:	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
<b>Begründung:</b>		
Datum	Unterschrift	Funktion
Datum	Unterschrift	Funktion

**Auswertung:**

Wurde

- mindestens 1 Antwort aus der **Kategorie D** angekreuzt oder wurden
- mindestens 6 aus der **Kategorie C** oder
- mindestens 5 aus **Kategorie B** in Verbindung mit mindestens 3 aus **Kategorie C** angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten **dringend empfohlen**.

**Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.**

## **2d: Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche**

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder / Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist das Angebot / die Aktivität auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz. Die nachfolgende Auflistung hat empfehlenden Charakter. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „MenschensKinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zum Standard innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:

- Ehrenamtliche führen ein Angebot eine Aktivität allein verantwortlich durch
- Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

**Hinweis:** Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in ein Führungszeugnis **erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll** ist. Begründung: Vor 16 ist in der Regel keine Eintragung möglich (Strafmündigkeit ab 14 + Zeit des Strafverfahrens).

<b>Aktivität / Tätigkeit</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeiten</b>	<b>Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis</b>	<b>Begründung</b>
<b>Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder / Jugendliche (z.B. Jungchar, Jungbläser</b>	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden	Nein*	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering
<b>Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafes, offene Treffs...)</b>	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität,	Nein*	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
<b>Veranstaltungen unter drei Übernachtungen</b>	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen	Abwägung im Einzelfall*	Mögliche Kriterien können sein: Selbstverpflichtungserklärung: Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle <b>Führungszeugnis:</b> Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe, hoher Altersunterschied
<b>Veranstaltungen ab drei Übernachtungen</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen.	Ja*	Dauerhafter Kontakt zu Kindern / Jugendlichen während Freizeit, der Aufbau von bes.



Aktivität / Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erw. Führungszeugnis	Begründung
	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern / Jugendlichen begünstigen. Dies können z.B. Lagerköche:innen sein.		Vertrauensverhältnis begünstigt.
<b>Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung (wie zB Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime)</b>	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich	Nein*	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand
	Ehrenamtliche Leitung	Ja*	Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention
<b>Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltung, Altpapiersammlungen)</b>	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis
<b>Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste</b>	Jugendgottesdienste, Konzertreihen u.ä.	Nein*	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot
<b>Einzelbetreuung</b>	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (Musik, Hausaufgabenhilfe...)	Ja*	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis
<b>Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-, Zeltwart, Kassenwart)</b>	Reine Verwaltungs oder organisator. Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
<b>Vorstands- und BAK-Tätigkeiten</b>	Verantwortliche (Leitungs-) Aufgaben innerhalb der ev. Arbeit mit Kindern / Jugendlichen	Ja*	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

## ***2e: Anschreiben an die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen***

---

An Mitarbeiter:in XXXX

Ort, Datum

### **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche**

Liebe/r <Name>,

du bist bei uns in der Kirchengemeinde ... / im EJW Schwäbisch Hall ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Darüber sind wir sehr froh und danken dir, dass du diesen Einsatz bei uns leistest und damit das Angebot der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bereicherst.

Vielleicht hast du schon davon gehört, dass es das Bundeskinderschutzgesetz (§72aSGBVIII) gibt, um Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit besser zu schützen. Wir als Kirchengemeinde / Jugendwerk müssen zukünftig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einsehen von allen Ehrenamtlichen, die Kinder- und Jugendliche intensiv – nach festgelegten Prüfkriterien - beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden, so dass wir auf deine Mithilfe angewiesen sind.

#### Vorgehen:

- Mit der beigelegten Bescheinigung für die Gebührenbefreiung stellst du beim Bürgerbüro / Rathaus den Antrag auf ein kostenloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Hierfür brauchst du einen Personalausweis.
- Sobald du das (i. d. R. aus einer Seite bestehende grün bedruckte) Dokument hast, lässt du es bei uns einsehen.
- Deine Daten werden absolut vertraulich behandelt und es wird mit niemandem über irgendwelche Einträge geredet. Die Verschwiegenheit wurde von den Vertrauenspersonen schriftlich zugesagt. Bei der Einsichtnahme geht es lediglich darum, Verurteilungen auszuschließen, die in §72a Abs. 1 S.1 aufgelistet sind. Andere Einträge werden nicht beachtet. Dokumentiert wird nur das Datum des Führungszeugnisses und ob ein entsprechender Eintrag vorliegt. Wir machen keine Kopie und du nimmst auch das Original wieder mit.

#### Hinweise:

- Das Führungszeugnis darf beim Vorlegen nicht älter als drei Monate sein.
- Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.
- Wenn du bei mehreren Einrichtungen ehrenamtlich aktiv bist oder du das planst, solltest du innerhalb der 3 Monatsfrist fragen, ob es auch dort eingesehen werden muss.

Bei Fragen kannst du dich gerne an mich wenden.

Herzlichen Dank für deine Unterstützung!

**2f: Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis**

---

Adresse

Absender:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und ggf. Weitergabe der Information innerhalb der Kirchengemeinde / des Jugendwerks

Für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kirchengemeinde / beim Jugendwerk muss ich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Mit diesem Schreiben erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Führungszeugnis durch die Kirchengemeinde / das Jugendwerk, eingesehen wird. Die Kirchengemeinde / das Jugendwerk wird neben meinen Daten und dem Anlass der Einsicht lediglich der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Einsicht sowie das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses speichern. Sollte aufgrund der Vorlage ein Ausschlussgrund für die ehrenamtliche Tätigkeit vorliegen, wird auch dieser gespeichert (vgl. <sup>3</sup> 72a (5) SGB VIII). Die Leitung der Kirchengemeinde / des Jugendwerks, erhält in diesem Fall lediglich die Information, dass ein Ausschlussgrund für meine Tätigkeit vorliegt. Nach Niederlegung der Mitarbeit bei der Kirchengemeinde / im Jugendwerk, werden die Daten spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis soll im Anschluss an die Einsicht ( ) an mich zurück geschickt werden ( ) vernichtet werden (bitte ankreuzen!).

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Genehmigung zur Weitergabe der Informationen (kann später bei Bedarf unterschrieben werden)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bis zu einer erneuten Vorlage (nach 5 Jahren) die Informationen über die Einsichtnahme in mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis innerhalb der Kirchengemeinde / des Jugendwerks (Bezirk und Land), sofern ich dort eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchte, an die jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeitenden weitergegeben werden dürfen. Hierfür gebe ich dort an, wo ich mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum ersten Mal vorgelegt habe und die Information abgefragt werden kann.

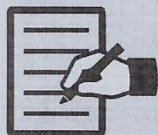
Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## ANLAGE 3: Risikoanalyse

### 3a: Fragebogen zum Erstellen einer Risikoanalyse

# Fragebogen Risikoanalyse



Welche Möglichkeiten hat ein potenzieller Täter oder eine potenzielle Täterin, Kinder oder Jugendliche in Ihrer Gemeinde zu missbrauchen? Welche Risiken wurden gegebenenfalls bei früheren bekannten Vorfällen deutlich?

Risikobereich/Reflexionsfrage	Welche Risiken sehen Sie?
<b>Personalauswahl</b> Wie kann jemand in Ihrer Einrichtung Mitarbeiterin oder Mitarbeiter werden – egal ob ehrenamtlich oder beruflich?	
<b>Gelegenheiten</b> Wer trifft wo, warum, wann und wie lange auf wen und welche besonders sensiblen Situationen können leicht ausgenutzt werden?	
<b>Räumliche Situation</b> Welche räumlichen Bedingungen in Ihrer Einrichtung können es einem potenziellen Täter oder einer potenziellen Täterin leicht machen?	
<b>Entscheidungsstrukturen</b> Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen und wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?	

**3b: Memoskizze zum Erstellen einer Risikoanalyse**

# Memoskizze/Dokumentation für Risikoanalyse



Name der Kirchengemeinde/Einrichtung

Überarbeitetes Dokument, Quelle: Kirchenamt der EKD 2014

Wer aus der Kirchengemeinde/Arbeitsfeld muss noch in die Analyse einbezogen werden?	Datum der Risikoanalyse:
---	--------------------------

1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt	4. Schritt
Identifizieren Sie das Risiko möglicher sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindegewalt betrachten	Benennen Sie die Umstände, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gemeindegewalt sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor.	3.1. Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben. (Potentiale)	Schreiben Ihre Ergebnisse auf und setzen Sie sie um. Sollten Sie diese Memoskizze nutzen, haben Sie Ihre Ergebnisse im 3. Schritt unter 3.1. und 3.2. bereits festgehalten. Sie müssen Sie jetzt nur noch operationalisieren.
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wandern Sie gedanklich durch alle Arbeitsfelder Ihrer Kirchengemeinde.</li> <li>■ Fragen Sie die in diesem Bereich tätigen Personen, auch ehrenamtlich Mitarbeitende</li> <li>■ Betrachten Sie die Felder der Gemeindegewalt nicht personen-, sondern situationsbezogen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wer arbeitet im Rahmen der Gemeindegewalt mit Kindern und Jugendlichen zusammen oder hat Kontakt zu ihnen?</li> <li>■ Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff ermöglichen könnten?</li> </ul>	3.2. Überlegen Sie, welche Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung des Risikos sexueller Übergriffe notwendig sind. Anregung kann Ihnen der Präventionsleitfaden „Grenzen achten – sicheren Ort geben“ geben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Setzen Sie Prioritäten. Beginnen Sie dort, wo das Risiko am größten ist und die Folgen am gravierendsten.</li> <li>■ Wer macht es?</li> <li>■ Bis wann wird es gemacht?</li> <li>■ Erledigung erfolgt!</li> </ul>

Fortsetzung Memoskizze/Dokumentation für Risikoanalyse der Kirchengemeinde

Seite

1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt		4. Schritt		
		3.1 Potentiale	3.2 Notwendige Maßnahmen	Wer	Wann	Erledigt

Beteiligte bei der Erstellung der Risiko- und Potentialanalyse:

5. Schritt: Überprüfungsdatum

- Welche Änderungen hat es gegeben?
- Welche Folgen haben die Änderungen für die Risikoanalyse?

3c: Perspektivenfragebogen zum Erstellen einer Risikoanalyse

# Fragebogen Täterperspektive



Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters beziehungsweise einer Täterin. Wie würden Sie in Ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind oder Jugendlichen zu missbrauchen?<sup>10</sup>

Welchen Job oder welche Aufgabe würde ich übernehmen?	
Wie könnte ich Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich einnehmen und manipulieren?	
Wie würde ich Vertrauen zu welchen Kindern aufbauen und Abhängigkeiten schaffen?	
Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?	
Welche Orte würde ich auswählen?	

<sup>10</sup> Prävention im Erzbistum Berlin: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin, 2015.



## ANLAGE 4: Krisenintervention

### 4a: Ansprechpersonen für Beratung und Krisenintervention

Es gibt **interne** und **externe Ansprechpersonen**, die im Krisenfall kontaktiert werden müssen. Ebenso stehen Ansprechpersonen zur Verfügung bei Fragen, die zur Klärung eigener Unsicherheit notwendig sind und zur Beratung und Schulung. Die Ansprechpersonen sind durch die Einbindung in die Schulungen / Fortbildungen allen Mitarbeitenden bekannt. **Externe Ansprechpartner\*innen in Krisenfällen** sind u.a. der Diakonieverband Schwäbisch Hall, die Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Schwäbisch Hall oder das Jugendamt Schwäbisch Hall (s.u.)

Kirche		
Name / Funktion	e-mail	Telefon
<b>Dienstvorgesetzte*r / Träger / Personalverantwortliche*r und Stellvertretung</b>		
<b>C. Messermidt</b> (Dekan)	dekanatamt.schwaebisch-hall@elkw.de	0791 94674-110
<b>J. Albrecht</b> (Dekansstellvertreter)	Pfarramt.Oberaspach@elkw.de	07904 287
<b>K. Anthes</b> (Dekansstellvertreter)	Klaus.antes@elkw.de	0791 94674121
<b>Ansprechperson und Stellvertretung im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld</b> (interne Kinderschutzbeauftragte*r) <sup>14</sup>		
<b>NN</b> (geschäftsführender Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	info@ejw-hall.de	0791/94674-170
<b>Oliver Egeler</b> (Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	oliver.egeler@ejw-hall.de	0791 94674-172 / 01525 9986074 <a href="tel:+4979194674170">tel:+4979194674170</a>
<b>Sebastian Hohler</b> (Jugendreferent EJW Schwäbisch Hall)	sebastian.hohler@ejw-hall.de	0791/94674-173 / 01525 9985628
<b>H. Frey-Anthes</b> (Pfarrerin im Bezirksamt „Sexualisierte Gewalt“)	Henrike.frey-antes@elkw.de	0791 6342
<b>Externe Ansprechpartner:innen</b>		
<b>O. Klein</b> (Diakonieverband Schwäbisch Hall)	o.klein@diakonie-schwaebisch-hall.de	0791 94674-0
<b>Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat</b>		
<b>U. Kress</b>	ursula.kress@elk-wue.de	0711 2149-572  <a href="https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt">https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt</a>  <i>(hier finden sich auch weiterführende Informationen und vertiefendes Material zum Thema „Sexualisierte Gewalt“)</i>

<sup>14</sup> Person ist durch Erfahrung und Schulung im Bereich geeignet.

<b>Koordinierungsstelle im OKR Prävention sexualisierte Gewalt</b>		
<b>M. Günderoth</b> (Diakonin)	Praevention@elk-wue.de	0711 2149-605  https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt  <i>(hier finden sich auch weiterführende Informationen und vertiefendes Material zum Thema „Sexualisierte Gewalt“)</i>
<b>Dr. jur. Karin Kellermann-Körber</b> (unabhängige Ansprechstelle, Möglichkeit der anwaltlichen Erstberatung)	rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de	07031 749517
<b>Krisenteam der Landeskirche</b>		
<b>U. Kress</b>	ursula.kress@elk-wue.de	0711 2149-572
<b>O. Hoesch</b>	oliver.hoesch@elk-wue.de	0711 22276-58
<b>W. Klein</b>	winfried.klein@elk-wue.de	0711 2149-695
<b>Oberkirchenrat: Dezernat 3 (Personaldezernat)</b>		
<i>(Achtung! Meldung erfolgt hier über dienstvorgesetzte Person)</i>		
<b>K. Nothacker</b>	kathrin.nothacker@elk-wue.de	0711 2149-328
<b>M. Ruoff</b>	Margund.Ruoss@elk-wue.de	0711 2149-242
<b>Landesjugendwerk</b>		
<b>J. Büchle; A. Ulmer</b>	https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/	0711 9781288
<b>Stadt und Landkreis</b>		
<b>Landratsamt Schwäbisch Hall</b>		
<b>Fachberatungsstelle</b> gegen „Sexualisierte Gewalt an Mädchen, Jungen und junge Erwachsene bis 21 Jahren“	<a href="mailto:fachberatungsstelle@lrasha.de">fachberatungsstelle@lrasha.de</a> Karl-Kurz-Str. 44 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 6262
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst</b> (Jugendamt)	Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 7279
<b>Franziska Schweizerhof</b> (Programm „Stärke“)	Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall	0791 755 7337
<b>Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Schwäbisch Hall</b>		
<b>Claudia Labus</b>		0791 755-6213
<b>Schutz für Frauen und Kinder</b>		
<b>Frauen- und Kinderschutzhaus</b> Schwäbisch Hall		0791 946 44 64

<b>Beratungs- und Notruf-Telefonliste</b>	
<b>Telefonseelsorge</b>	
<b>Evangelische Telefonseelsorge</b>	0800 111 0 111 rund um die Uhr!
<b>Katholische Telefonseelsorge</b>	0800 111 0 222 rund um die Uhr!
<b>Muslimische Telefonseelsorge</b>	030 44 35 09 821 rund um die Uhr!
<b>Hilfe und Beratung</b>	
<b>Psychologische Beratungsstelle Ev. Kirchenbezirk</b>	0791 720 71
<b>ProFamilia Beratungsstelle SHA</b>	0791 73 84
<b>Pfiffigunde</b> Heilbronner Fachberatungsstelle bei sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt des Vereins Pfiffigunde e.V. Heilbronn	07131 166178 <a href="mailto:info@pfiffigunde-hn.de">info@pfiffigunde-hn.de</a> <a href="http://www.pfiffigunde.de">www.pfiffigunde.de</a>
<b>Infokoop</b> Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen* und Jungen* und häusliche Gewalt und deren Auswirkung auf Mädchen* und Jungen*	07940 9399-51 infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de
<b>Sozial- und Lebensberatung (Caritas)</b>	0791 970 20 0
<b>Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (früher N.I.N.A) für Betroffene und Fachkräfte</b>	0800 22 55 530 bundesweit, kostenfrei und anonym Montag, Mittwoch, Freitag 9-14 Uhr; Dienstag, Donnerstag 15-20 Uhr
<b>Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“</b>	08000 116 016 rund um die Uhr! <a href="http://www.hilfetelefon.de">www.hilfetelefon.de</a>
<b>Weißer Ring e.V.</b>	116 006 bundesweites Info-Telefon
<b>Kinder- und Jugendtelefon</b>	116 111 Montag bis Samstag 14-20h; Montag, Dienstag, Donnerstag 10-12h
<b>Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon</b>	0800 111 0 333
<b>Nummer gegen Kummer: Erwachsenentelefon</b>	0800 111 0 550
<b>JederMann Heilbronn (Männer- und Jungenarbeit gegen Männergewalt)</b>	0179 48 83 0 83
<b>Polizei</b>	0791 400 0
<b>Chats und Info-Homepages</b>	
<b>Zentrale Anlaufstelle.help</b>	zentrale@anlaufstelle.help <a href="http://www.anlaufstelle.help">www.anlaufstelle.help</a> 0800 5040112

<b>Pro Familia</b> rund um das Thema Liebe, Sexualität, Beziehung und Verhütung (ProFa)	<a href="http://www.sextra.de">www.sextra.de</a>
<b>Online-Beratung für Jugendliche</b> von Fachleuten moderierte Beratung per E-Mail	<a href="http://www.bke-sorgenchat.de">www.bke-sorgenchat.de</a>
<b>Austausch und Hilfe</b>	<a href="http://www.sexundso.de">www.sexundso.de</a>
<b>Klicksafe.de - mehr Sicherheit im Netz</b>	<a href="http://www.klicksafe.de">www.klicksafe.de</a>
<b>TRAU DICH!</b> Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs	<a href="http://www.trau-dich.de">www.trau-dich.de</a>
<b>Informationen über häusliche Gewalt</b> Internetseite für Kinder und Jugendliche	<a href="http://www.gewalt-ist-nie-ok.de">www.gewalt-ist-nie-ok.de</a>
<b>Häusliche Gewalt</b> Infos in mehreren Sprachen und Adressen von Beratungsstellen	<a href="http://www.kidsinfo-gewalt.de">www.kidsinfo-gewalt.de</a>
<b>Onlineberatung</b>	<a href="http://www.onlineberatung-fuer-schwangere-diakonie.de">www.onlineberatung-fuer-schwangere-diakonie.de</a>
<b>(Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstellen</b>	<a href="http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/">www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/</a> <a href="http://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/missbrauch-verhindern/">www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/missbrauch-verhindern/</a>

#### **4b: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch**

---

##### **Unbegründeter Verdacht**

**Beschreibung:** Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

**Beispiel:** Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.

**Vorgehen:** Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

##### **Vager Verdacht**

**Beschreibung:** Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.

**Beispiele:** sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen; verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können; weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

**Vorgehen:** es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.

##### **Begründeter Verdacht**

**Beschreibung:** Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel**.

**Beispiele:** konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersent-sprechenden sexuellen Handlungen.

**Vorgehen:** Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.

##### **Erhärteter oder erwiesener Verdacht**

**Beschreibung:** Es gibt **direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel**.

**Beispiele:** Täter/Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet; Täter/Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt; Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen; forensisch-medizinische Beweise; detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen; sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

**Vorgehen:** Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen; Informationsgespräch mit Eltern, wenn andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat; Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat; ggf. Strafanzeige

#### **4c: Vermutungstagebuch**

---

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem psychischen, physischen oder einem sexualisierten Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Es kann sein, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht einen beunruhigt. Dann hilft es, das, was man beobachtet oder gehört hat und was auf eine strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt / einen sexuellen Übergriff / eine Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (möglichst in wörtlicher Rede). Es empfiehlt sich, dabei genaue Angaben zu machen und Datum, Uhrzeit, Situation und verdächtige Beobachtungen möglichst konkret aufzuschreiben. Dies hilft einem, selbst klarer zu sehen. Zudem kann diese Dokumentation im Ernstfall wichtig für die Glaubwürdigkeit des Opfers sein. Ein sog. „Vermutungstagebuch“ kann jede/r führen:

*Vorschlag für einen Eintrag ins „Vermutungstagebuch“:*

- **Wer hat etwas beobachtet?**
- **Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?**
- **Wann (Datum, Uhrzeit)? Wer ist involviert?**
- **Wie war die Gesamtsituation?**
- **Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?**

Bei allen Aufzeichnungen muss unbedingt zwischen objektiven Fakten und subjektiven Eindrücken getrennt werden!

#### *Datenschutz*

**Das Vermutungstagebuch enthält vertrauliche Informationen und muss unter Verschluss vor Dritten gehalten werden, besonders, wenn Namen genannt werden. Das Tagebuch soll aufgrund von Datenschutz handschriftlich geführt werden.**

**Bitte immer anonymisieren!** Der Name der von den Vorfällen berichtenden Person sollte dokumentiert werden, die Namen der von ihr beschuldigten Person(en) und der Betroffenen müssen aus Datenschutzgründen anonymisiert werden.

Nur um einen Verdacht abzuklären, oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert und weitere Schritte unternommen werden sollen, kann es – soweit nötig, anonymisiert – entsprechenden Personen (z.B. Mitarbeiter:innen einer Beratungsstelle, Vertretern des Vorstands / der Leitung etc.) gezeigt werden.

**Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verdacht nicht „die Runde macht“, um das weitere fachliche Vorgehen nicht zu gefährden!**

**Wir sind keine Detektive!**

#### **4d: Handlungsleitfaden für Seelsorger:innen in der Begleitung von Menschen mit Missbrauchserfahrungen**

---

##### **Prüfen, handelt es sich um:**

- ein Beichtgespräch (unverbrüchliche Schweigepflicht)
- ein seelsorgerliches Gespräch (von Schweigepflicht nur in Ausnahmen schriftlich entbinden lassen)
- ein Beratungsgespräch (keine Schweigepflicht aber Vertraulichkeit)

##### **Rollenklarheit für Sie selbst und die Betroffenen schaffen**

- Die betroffene, **erwachsene**, Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht!
- Sie entscheiden, welche Hilfe Sie geben können
- Grenzen der Seelsorge allgemein
- Ihre persönlichen Grenzen
- Hilfe holen für sich selbst (z.B. kollegiale Beratung, Ansprechperson) ohne Schweigepflicht zu verletzen.
- Notizen von allen Gesprächen - Falldokumentation verschlossen aufbewahren
- Seelsorge = Wegbegleitung d.h. auch andere Hilfsmöglichkeiten benennen (Therapien, Opferverbände)
- Gemeinsames Prüfen einer Strafanzeige. (Niemals selbst Strafanzeige stellen!)

##### **Verhaltensregeln für Seelsorger:innen:**

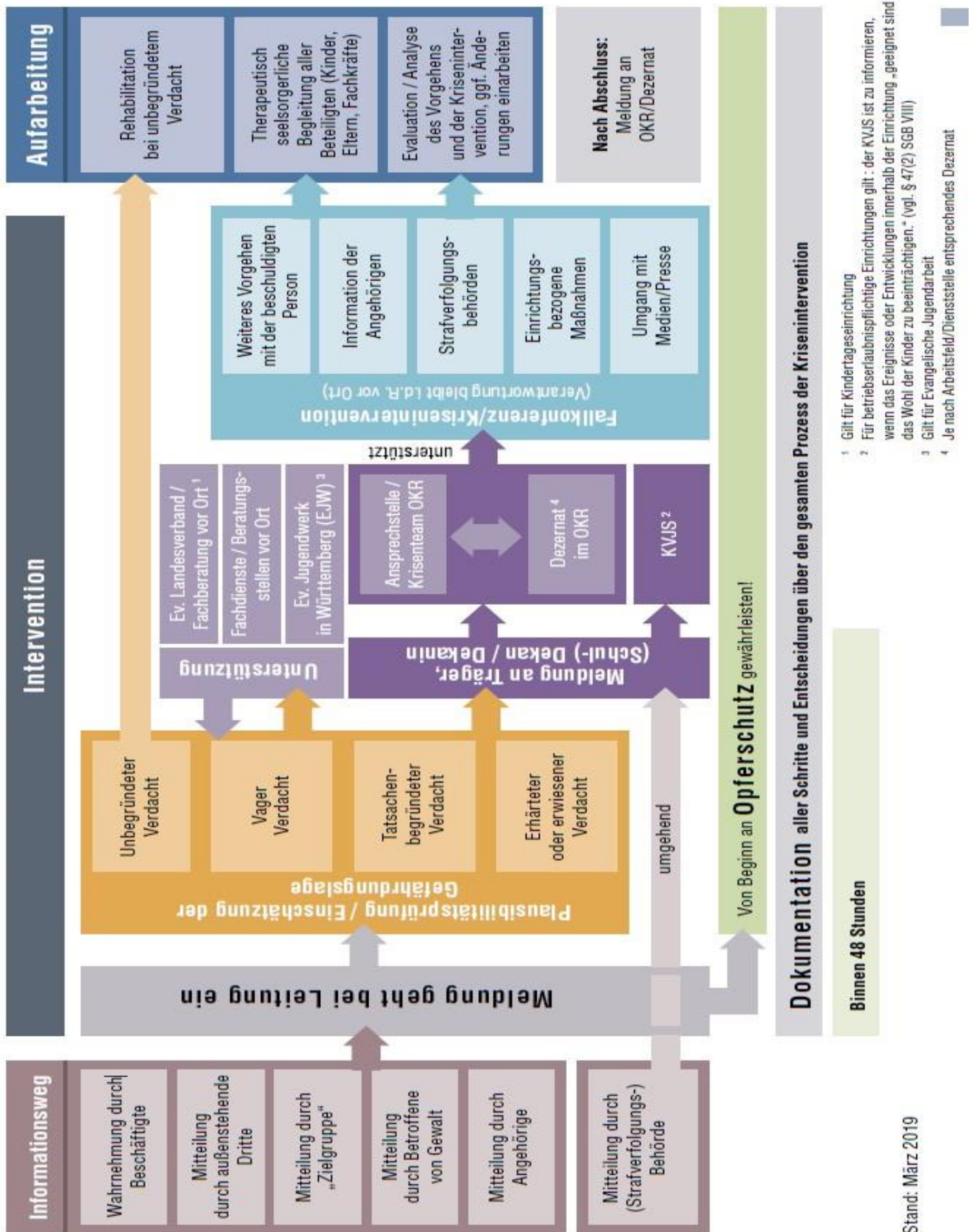
- gesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- bei Trost durch Berührung (Hand halten, umarmen) besondere Achtsamkeit, ob dies wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen!)
- Gesprächsraum nicht zu abgeben
- Keine Seelsorgegespräche in privaten Räumen (Wohnung)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie in einer seelsorgerlichen Beziehung sind.

##### **Bei Taten durch kirchliche Mitarbeitende:**

- Betroffene um Einverständnis für kirchliches Ermittlungsverfahren bitten
- Entbindung von seelsorgerlicher Schweigepflicht
- Betroffene werden zu Zeug:innen
- Meldung an Dienstvorgesetzte
- Nicht selbst mit Tatverdächtigen sprechen!
- Nicht selbst den Tathergang recherchieren!

Broschüre für Pfarrer:innen: [www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/2018\\_Web\\_OKR\\_Handreichung\\_Naehe-Distanz.pdf](http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/2018_Web_OKR_Handreichung_Naehe-Distanz.pdf)

4e: Kriseninterventionsplan - Schaubild





## **ANLAGE 5: Rechtliches**

### ***5a: Sozialgesetzbuch VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72a***

---

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**5b: Straftaten, die zum Ausschluss führen<sup>15</sup>**

---

**§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:**

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

---

<sup>15</sup> Letzte Änderung 19.12.2018.

## ANLAGE 6: Quellen und weiterführende Materialien

### Verwendetes Material:

- **Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit**, Evang. Jugendwerk Ravensburg: [www.ejw-bezirkut.de/wp-content/uploads/2017/04/Stand-16.03.17\\_mitAnhang\\_Pr%C3%A4ventions-Schutzkonzept-Evangelischen-Kirchenbezirks-Tuttlingen.pdf](http://www.ejw-bezirkut.de/wp-content/uploads/2017/04/Stand-16.03.17_mitAnhang_Pr%C3%A4ventions-Schutzkonzept-Evangelischen-Kirchenbezirks-Tuttlingen.pdf)
- **Arbeitshilfe**: Empfehlungen für die Bezirks- und Ortsebene für den Bereich „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg, erarbeitet vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg
- **Tipps zum Führen eines Vermutungstagebuchs**: [www.bjr.de/fileadmin/user\\_upload/Praetect/Das-Vermutungstagebuch.pdf](http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Praetect/Das-Vermutungstagebuch.pdf)
- **Eine Initiative der evang. Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt**: [www.hin-schauen-helfen-handeln](http://www.hin-schauen-helfen-handeln)
- **Professionelle Nähe und Distanz, Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt im Alltag von Pfarrer\*innen**, Evang. Landeskirche in Württemberg, Sept. 2018
- **Friedenshort**: DWW\_Brosch\_Selbstverpflichtung\_DIN\_A5\_13022017

### Leitfäden und Arbeitshilfen der EKD / Diakonie / Evang. Landeskirche in Württemberg:

- **Homepage „Sexualisierte Gewalt“ der Landeskirche**: [www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt](http://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt). Diese Seite wird fortlaufend ergänzt. Hier finden sich weiterführende Informationen und vertiefendes Material zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ (z.B.: „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz“; „Handlungsleitfaden Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“)
- **Handlungsleitfaden für den Krisenfall mit standardisiertem Vorgehen in der Ev. Landeskirche in Württemberg**: [www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention](http://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention)
- **„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern“**. Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden: [www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/02\\_Risikoanalyse/00\\_risikoanalyse.pdf](http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/00_risikoanalyse.pdf)
- **„Auf Grenzen achten - sicheren Ort geben“**. Arbeitshilfe zur Prävention und Intervention: [www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/03\\_Praeventionskonzepte/praevention\\_missbrauch\\_grenzen\\_achten.pdf](http://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/03_Praeventionskonzepte/praevention_missbrauch_grenzen_achten.pdf)
- **„Menschenskinder, ihr seid stark!“**. Prävention vor sexueller Gewalt in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: [www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskin-der\\_stark2012-4.pdf](http://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/Menschenskin-der_stark2012-4.pdf)
- **„Unsagbares sagbar machen“**. Anregung zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden: [www.ekd.de/download/unsagbares\\_sagbar\\_machen](http://www.ekd.de/download/unsagbares_sagbar_machen)